



STUDIENUNTERSTÜTZUNG & ÖH STIPENDIUM - Richtlinien

1. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Diese Sozialfonds, vergeben durch die ÖH Kunstuniversität Linz, dienen der direkten Unterstützung von Studierenden in sozialer Notlage. Es können nur ordentliche in-/ausländische Studierende, ab dem 2. Semester und maximal dreimal (maximale Förderungsdauer: drei Semester), um diese Unterstützungen ansuchen. Die Einreichfristen sind auf der ÖH-Homepage angeführt.

- I. ÖH STIPENDIUM:** Diese Unterstützung hilft bei Härtefällen studienbezogene Kosten auszugleichen, die durch andere Förderungen nicht abgedeckt werden. (FORM.1/ÖH STIPENDIUM-Härtetopf für Studierende)
II. STUDIENUNTERSTÜTZUNG: Zuschuss zu den Studiengebühren die nicht durch eine andere Stelle refundiert werden. Dieser Sozialfond wurde von der ÖH Kunstuniversität Linz gemeinsam mit dem Rektorat der Kunstuniversität Linz eingerichtet. (FORM.2/STUDIENUNTERSTÜTZUNG-Zuschuss zu den Studiengebühren)

2. SOZIALE BEDÜRFTIGKEIT

Als sozial bedürftig gelten Studierende deren monatliche Ausgaben die monatlichen Einkünfte übersteigen. Studierende die bei den Eltern wohnen können nicht unterstützt werden.

EINKÜNFTE

Es werden alle Einkommen des Antragstellers, sowie alle Einkommen der/die mit der/dem Antragssteller/in im selben Haushalt lebenden Partner/in, herangezogen. Bei Wohngemeinschaften in denen getrennte Haushalte geführt werden ist nur der Mitanteil des/der Antragstellers/in und nur die Haushaltsausgaben des/der Antragstellers/in anzuführen.

Als Einkünfte gelten:

- Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten,
- Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Studienförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen,
- Pensionen, Renten
- Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen, wie Beihilfen (z.B.: Wohnbeihilfe oder Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder), Studienbeihilfe und sonstige Stipendien, Unterhaltszahlungen (Alimente für Elternteil/e oder Kind) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten.

HÖCHSTBETRÄGE

Bei den anzugebenden Ausgaben gibt es Höchstbeträge. Höhere Kosten können nicht berücksichtigt werden. Sollte dies der Fall sein, so kann nur der Höchstbetrag eingefügt werden. Bitte die folgenden Höchstbeträge unbedingt beachten!

- a) für tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen höchstens **276,- €** für die Antragstellerin/den Antragsteller. Für die oder den im gemeinsamen Haushalt/Lebensgemeinschaft lebende(n) (Ehe)Partnerin/Partner und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für Wohnkosten festgelegte Betrag um jeweils **77,- €**
- b) für zum Studium notwendige Aufwendungen, einschließlich nicht refundierter Studienbeiträge gegen Nachweis der Kosten von höchstens **190,- €**, ohne Kostennachweis pauschal **75,- €**,
- c) für Telefon, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung bis maximal **61,- €** monatlich,
- d) für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen jedoch einschließlich BabysitterInnenkosten) bis maximal **205,- €** monatlich,
- e) für Krankenversicherung bis maximal **41,- €** je Studierenden monatlich,
- f) für die notwendigen Fahrten eines Studierenden am und zum Studienort der monatliche Betrag des günstigsten Studierendentarifs,
- g) für Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Bücher etc.) dürfen monatlich nicht mehr als **269,- €** für die Antragstellerin/den Antragsteller, **192,- €** für die Partnerin/den Partner und **192,- €** für jedes im Haushalt lebende Kind in Abzug gebracht werden.

In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben bei den monatlichen Ausgaben mit einem Zwölftel des Betrages angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Insgesamt dürfen die auf diese Weise errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als **560,- €** für die Antragstellerin/den Antragsteller und **404,- €** für die oder den im gemeinsamen Haushalt/Lebensgemeinschaft lebende(n) (Ehe)- Partnerin/Partner betragen. Dieser Betrag erhöht sich um **250,- €** für jedes im Haushalt lebende Kind (Kindergeld wird nicht als Einkommen gerechnet), zuzüglich um **205,- €** für nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung sowie um höchstens **150,- €** für zum Studium notwendige Aufwendungen.

3. STUDIENERFOLG

Als Nachweis eines positiven Studienerfolgs, gelten die Bedingungen der Studienbeihilfe.

4. DEM JEWEILIGEN ANTRAG SIND BEIZUFÜGEN

(alle Belege bitte nur in Kopie beifügen, die Belege werden nicht retourniert!)

- Meldezettel der Antragstellerin/des Antragstellers, deines Partners/deiner Partnerin (nur bei gemeinsamen Haushalt), deines Kindes/deiner Kindern
- aktuelles Studienblatt, Fortsetzungsbestätigung (Inskriptionsbestätigung)
- alle Seiten des Studienbeihilfenbescheides (auch negative Bescheide)
- Nachweis anderer Stipendien
- Sammelzeugnis bzw. Diplomprüfungszeugnis/se
- aktuelle Bestätigung über Diplomarbeit oder Dissertation
- Bestätigung über Beurlaubungen vom Studium
- Einkommensnachweis der Antragstellerin/des Antragstellers, der Eltern bzw. des Partners/der Partnerin (nur bei gemeinsamen Haushalt)
- lückenlos fortlaufende Kontoauszüge der letzten drei Monate vor Antragstellung der Konten der Antragstellerin/ des Antragstellers
- Heiratsurkunde/Scheidungsurteil
- Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder
- Alimentationsvereinbarung, Bestätigung über Unterhaltsvorschuss, Zahlungsbetätigung für Alimente
- Mietvertrag, Zahlungsbestätigung der letzten drei Monatsmieten
- Belege für alle monatlichen (od. auch einmaligen) Ausgaben und Einkünfte
- weitere Belege deiner Notlage (z.B: ärztliche Bestätigungen, Diebstahlsanzeige, Therapie- und/oder Behandlungskostennachweis, Bestätigung für Mietrückstand o.ä.)

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle Angaben haben vollständig und fehlerfrei zu sein. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet. Falsche Angaben führen zum sofortigen Entzug der Studienunterstützung bzw. des ÖH-Stipendiums!

Um derartiges zu Verhindern, bitten wir den jeweiligen Antrag persönlich im ÖH Büro Sonnensteinstraße abzugeben. In Ausnahmefällen ist auch die Sendung per Post möglich.

Österreichische HochschülerInnenschaft
an der Kunstuniversität Linz
Kennwort: Sozialtopf
Sonnensteinstraße 11-13
A-4040 Linz

WEITERE FÖRDERMÖGLICHKEITEN

- Sozialfond der ÖH Bundesvertretung, wie Sozialfond der Kunstuniversität Linz (www.oeh.ac.at)
- Wohnfond der ÖH Bundesvertretung: zur Unterstützung der Wohnkosten (www.oeh.ac.at)
- Kinderbetreuungsfond der ÖH Bundesvertretung: Studierende Eltern können Zuschüsse zu Kinder-betreuungskosten bekommen (Babysitter, Tagesmutter, Krabbelstube, Kindergarten, Hort) (www.oeh.ac.at)
- Mediationsfond der ÖH Bundesvertretung: zur Unterstützung von Studierenden, die trotz eines gesetzlichen Unterhaltsanspruches gegenüber ihren Eltern diesen nicht im erforderlichen Ausmaß erhalten, kann eine Förderung zwischen Eltern und Studierenden gewährt werden. (www.oeh.ac.at)
- Studienunterstützung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur: bei Vorliegen einer sozialen Notlage und eines günstigen Studienfortganges studienbezogene Kosten ausgleichen, die durch andere Fördermaßnahmen (etwa Studienbeihilfen, Beihilfen f. Auslandsstudien, Leistungs- und Förderstip.) und bestehende Unterhaltsverpflichtungen nicht abgedeckt werden können. (www.bmbwk.gv.at)
- Leistungsstipendium der Kunstuniversität Linz; Details unter www.ufg.ac.at
- Förderstipendium der Kunstuniversität Linz; Details unter Weitere Informationen zu den angeführten Möglichkeiten und vieles mehr erhältst Du im Sozialreferat der ÖH Kunstuniversität Linz, Sonnensteinstr. 11-13, 4040 Linz, oder im Internet unter oeh.sozialreferat@ufg.ac.at

Alle Daten und Angaben werden immer vertraulich behandelt und nie an Dritte weitergeleitet.